

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen

The logo for MAQSIMA is displayed in a bold, blue, sans-serif font. The letter 'Q' has a small blue tail extending downwards. The letter 'i' is lowercase and features a green and yellow circular graphic above its dot.

der Firma

MAQSIMA GmbH
Am TÜV 1, 66280 Sulzbach

im Folgenden MAQSIMA GmbH genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	3
2. Zahlungsbedingungen und Preise	3
3. Mitwirkungspflichten des Kunden.....	3
4. Rücktritt vom Auftrag	4
5. Lieferung und Versand	4
6. Eigentumsvorbehalt.....	5
7. Haftungsbeschränkung	5
8. Gewährleistung für Hardware	6
9. Gewährleistung für Software	7
10. Software- und Erkenntnisquellenpflege.....	8
11. Kündigungsfristen	8
12. Vertraulichkeit	9
13. Beweisklausel.....	9
14. Schutzrechte.....	9
15. Export.....	10
16. Abwerbung	10
17. Änderung der Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen /Änderungsvorbehalt	10
18. Sonstiges	11

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der MAQSIMA GmbH und dem Käufer abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der MAQSIMA GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der MAQSIMA GmbH anzuzeigen.

2. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der MAQSIMA GmbH sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der MAQSIMA GmbH. Im Verzugsfalle ist die MAQSIMA GmbH berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die MAQSIMA GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die MAQSIMA GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Ein Tagessatz/ Personentag entspricht 8 Zeitstunden.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird, zusätzlich zu den im Vertrag spezifizierten Mitwirkungspflichten, generell alle Voraussetzungen schaffen, die für die Leistungserbringung durch die MAQSIMA GmbH erforderlich sind. Der Kunde wird die von ihm beizustellenden Lieferungen und Leistungen zu den vertraglich festgelegten Terminen erbringen. Sind Termine nicht festgelegt, wird der Kunde seine Beistellungen so rechtzeitig leisten, dass die MAQSIMA GmbH die vereinbarten Leistungstermine einhalten kann.

Der Kunde wird insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, elektrischen Anschlusspunkte und sonstige Infrastruktur zeitgerecht zur Verfügung stellen und der MAQSIMA GmbH ungehinderten Zugang zum Standort verschaffen. Sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung durch die MAQSIMA GmbH relevant sind oder sein könnten, wird der Kunde unaufgefordert und unverzüglich, in der von der MAQSIMA GmbH geforderten Form, an diese weitergeben.

4. Rücktritt vom Auftrag

Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich. Tritt der Auftraggeber ohne einen von der MAQSIMA GmbH veranlassten Grund vom erteilten Auftrag zurück, sind von dem Auftraggeber die bis zum Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung angefallenen Kosten zu erstatten bzw. behalten wir uns vor, ohne Nachweis 30 % der Auftragssumme zu fordern.

Falls vertraglich keine andere Leistungsabnahme vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet die bestellten Leistungen innerhalb von 9 Monaten nach Bestelleingang abzurufen. Erfolgt dieser Abruf trotz schriftlicher Aufforderung durch die MAQSIMA GmbH nicht, dann ist die MAQSIMA GmbH berechtigt, die noch nicht abgerufenen Leistungen in Rechnung zu stellen.

5. Lieferung und Versand

Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht. Alle von der MAQSIMA GmbH genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der MAQSIMA GmbH eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die MAQSIMA GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die MAQSIMA GmbH an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihren Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der MAQSIMA GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der MAQSIMA GmbH nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die MAQSIMA GmbH nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der MAQSIMA GmbH die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der MAQSIMA GmbH liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der MAQSIMA GmbH zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht die MAQSIMA GmbH aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der MAQSIMA GmbH verlässt.

6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der MAQSIMA GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der MAQSIMA GmbH. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der MAQSIMA GmbH stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der MAQSIMA GmbH auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die MAQSIMA GmbH abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die MAQSIMA GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der MAQSIMA GmbH unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die MAQSIMA GmbH dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der MAQSIMA GmbH bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der MAQSIMA GmbH alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

7. Haftungsbeschränkung

Die MAQSIMA GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die MAQSIMA GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der MAQSIMA GmbH aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

8. Gewährleistung für Hardware

Die MAQSIMA GmbH gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die MAQSIMA GmbH und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und / oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der MAQSIMA GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der MAQSIMA GmbH Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der MAQSIMA GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der MAQSIMA GmbH mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die MAQSIMA GmbH ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die MAQSIMA GmbH kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für die MAQSIMA GmbH durchführbar ist.

Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der MAQSIMA GmbH zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Hat der Kunde die MAQSIMA GmbH wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die MAQSIMA GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der MAQSIMA GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der MAQSIMA GmbH entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9. Gewährleistung für Software

Der Kunde wird die Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen.

Die MAQSIMA GmbH gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht.

Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der MAQSIMA GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der MAQSIMA GmbH mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die MAQSIMA GmbH ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die MAQSIMA GmbH kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der MAQSIMA GmbH zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Hat der Kunde die MAQSIMA GmbH wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die MAQSIMA GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der MAQSIMA GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der MAQSIMA GmbH entstandenen Aufwand zu ersetzen. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist.

Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

Die Gewährleistung für Software betrifft nicht Software von Drittanbietern, die über die MAQSIMA GmbH erworben wurde. In diesem Falle gelten die Lizenz- und Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Lizenzgebers.

10. Software- und Erkenntnisquellenpflege

Mit Abschluss des Kaufvertrages für die Software wird je nach erworbenem Produkt der MAQSIMA GmbH eine Gebühr für die Software- und Erkenntnisquellenpflege fällig. Die Höhe der Jahresgebühr entspricht einem festgelegten Prozentsatz des nicht rabattierten Listenpreises der jeweils erworbenen Softwarelizenzen und Erkenntnisquellen. Die Gebühr ist immer für das aktuelle Kalenderjahr fällig. Werden Softwarelizenzen und Erkenntnisquellen während des Kalenderjahres erworben, dann wird die Gebühr ab dem folgenden Monat nach Rechnungsstellung der Softwarelizenzen und Erkenntnisquellen bis zum 31.12. des laufenden Jahres anteilig berechnet.

Die Mindestlaufzeit für die Software- und Erkenntnisquellenpflege beträgt **12 Monate** nach Lieferung der Software bzw. Erkenntnisquellen.

Im Übrigen gelten die Softwarelizenzbestimmungen, Softwarepflegebestimmungen und Erkenntnisquellenpflegebestimmungen der MAQSIMA GmbH.

Die Softwarepflege betrifft nicht Software von Drittanbietern, die über die MAQSIMA GmbH erworben wurde. In diesem Falle gelten die Lizenz- und Wartungsbestimmungen des jeweiligen Lizenzgebers.

11. Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist für Software- und Erkenntnisquellenpflege beträgt **3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres**, nach Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Jahr ab Lieferung.

Der Kündigung muss zweifelsfrei zu entnehmen sein, dass die Unterzeichnung von einem – alleinvertretungsberechtigten oder zusammen mit einem weiteren gesamtvertretungsberechtigten - gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand o.ä.), ebensolchen Prokuristen (im Sinne des § 48 HGB in Ermangelung eines die Prokura anzeigenden Zusatzes im Sinne des § 51 HGB) oder einem oder mehreren Handlungsbevollmächtigten (im Sinne des § 54 HGB in Ermangelung eines die Handlungsvollmacht anzeigenden Zusatzes im Sinne des § 57 HGB) erfolgte.

Sofern die Pflege nicht fristgerecht gekündigt wird, verlängert er sich um ein weiteres Kalenderjahr, ohne dass hierfür ein erneutes Angebot oder eine Bestellung erforderlich ist.

Wird die Software- und/oder Erkenntnisquellenpflege nach Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, so wird nur dann Support geleistet, wenn der Betrag für die Softwarepflege für den Zeitraum ab dem Kündigungsdatum bis zum Datum des Supportfalls nachgezahlt wird.

12. Vertraulichkeit

Die MAQSIMA GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

13. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der MAQSIMA GmbH gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

14. Schutzrechte

Ohne ausdrückliche Genehmigung der MAQSIMA GmbH ist es dem Käufer nicht gestattet, die von der MAQSIMA GmbH erworbene Ware in Länder außerhalb der EG zu exportieren. Daneben hat der Käufer sämtliche einschlägige Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

15. Export

Der Käufer erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierten Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken.

Der Käufer ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen "Department of Commerce", Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten, oder einer vergleichbaren Stelle. Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind.

Endabnehmer, für die Beschränkungen gelten sind:

alle Endabnehmer, von denen der Käufer weiß oder die begründete Vermutung hat, dass die Produkte, die aus den USA importiert wurden, für den Entwurf, die Entwicklung oder die Produktion von Raketen bzw. in der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder bei chemischen und biologischen Waffen verwendet werden;

Endverbrauch, für den Beschränkungen gelten:

jeglicher Gebrauch von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung oder der Produktion von Raketen bzw. der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder der Waffentechnik oder für chemische und biologische Waffen aus den USA importiert wurden.

16. Abwerbung

Der Kunde hat die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von MAQSIMA-Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsausführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kunden zu unterlassen. Bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,- fällig. Dies gilt für jeden einzelnen abgeworbenen Mitarbeiter.

17. Änderung der Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen /Änderungsvorbehalt

Die MAQSIMA GmbH wird die AVBs in regelmäßigen Abständen und nach Änderung von Rechtsprechung oder Gesetzgebung aktualisieren bzw. anpassen. Auf diese Änderungen werden wir unsere Kunden rechtzeitig hinweisen. Sollte innerhalb von vier Wochen nach Eingang des entsprechenden Hinweises kein Einwand des Kunden bei uns eingehen, werden die Änderungen auch ohne Erklärung hierzu wirksam.

18. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der MAQSIMA GmbH nur mit schriftlicher Einwilligung der MAQSIMA GmbH abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der MAQSIMA GmbH (Hauptniederlassung) in der Bundesrepublik Deutschland. Die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).